

Gesetzgebungs-Agenda 2007/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund
1.1	Unternehmenssteuerreform II
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
1.4	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
1.5	Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG
2	Kantone
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Ausserrhoden
2.3	Basel-Landschaft
2.4	Bern
2.5	Freiburg
2.6	Genf
2.7	Glarus
2.8	Graubünden
2.9	Luzern
2.10	Nidwalden
2.11	Schaffhausen
2.12	Schwyz
2.13	Solothurn
2.14	Thurgau
2.15	Uri
2.16	Waadt
2.17	Zug
2.18	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22.6.2005 leitete der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidg. Räten zu.¹ Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standorts Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits soll die Reform aber auch gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten. Verbesserungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden.²

Der Ständerat als Erstrat trennte zunächst die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung in der Erkenntnis, dass einerseits die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund des Umfangs und der hohen Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen werde und andererseits bezüglich dieser Bestimmungen ein dringender Regelungsbedarf besteht, von der Vorlage ab und fasste sie in einen gesonderten Erlass. Das entsprechende «BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» wurde vom Ständerat in der Frühjahrssession 2006 und vom Nationalrat in der Sommersession 2006 durchberaten und am 23.6.2006 von der Bundesversammlung beschlossen.³ Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat das Bundesgesetz auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt.⁴ Die analogen Harmonisierungsbestimmungen werden alsdann ein Jahr später, ohne zusätzliche

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 S. BBl 2005, 4733.

2 Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 1.1, FStR 2005, 305 f., verwiesen.

3 S. BBl 2006, 5749. Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn.1.1, FStR 2006, 315 f., verwiesen.

4 S. AS 2006, 4883.

Anpassungsfrist für die Kantone, in Kraft treten. Zusätzlich ist im Sinne einer Rückwirkung vorgesehen, dass bezüglich der direkten Bundessteuer die neue Regelung der indirekten Teilliquidation für alle in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gilt, soweit diese noch nicht rechtskräftig veranlagt sind.

Die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II berieten und verabschiedeten der Ständerat in der Sommersession 2006 und der Nationalrat in der Herbstsession 2006. Die entsprechenden Beschlüsse beinhalten verschiedene Differenzen sowohl untereinander als auch gegenüber der bundesrätlichen Vorlage.⁵

Im Verlaufe der Beratungen im Nationalrat wurde die Frage aufgeworfen, ob die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mittels Teilbesteuerung der Dividenden aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend mit einer Besteuerung der Kapitalgewinne einhergehen müsse bzw. welche Faktoren und Annahmen zu berücksichtigen seien, damit sich die Teilbesteuerung innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens bewege. Um diese Frage vertieft abzuklären, gab das Eidg. Finanzdepartement zwei Gutachten in Auftrag. Einerseits wurde das in der Bundesverwaltung für verfassungsrechtliche Abklärungen zuständige Bundesamt für Justiz nochmals um eine Stellungnahme angegangen. Dieses Amt hatte die Frage der Verfassungsmässigkeit der bundesrätlichen Variante (Entlastung aller Aktionäre, Teilbesteuerung von 80 % im Privatvermögen bzw. von 60 % im Geschäftsvermögen) bereits im Rahmen der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II bejaht. Gleichzeitig holte das Eidg. Finanzdepartement eine unabhängige Zweitmeinung bei Prof. Etienne Grisel, Universität Lausanne, ein. In der Zwischenzeit liegen beide Gutachten vor und sind auf der Website des Eidg. Finanzdepartements verfügbar.⁶ Während Prof. Etienne Grisel in seinem Gutachten zum Ergebnis kommt, dass weder ein Teilbesteuerungssatz von 50 % noch ein solcher von 60 % aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Problem darstelle und im Weiteren auch die Kompensation durch eine Kapitalgewinnsteuer nicht angezeigt sei, äussert sich das Bundesamt für Justiz differenziert zur Frage der Verfassungsmässigkeit. Es anerkennt zwar, dass der Gesetzgeber innerhalb gegebener Bandbreiten eine gewisse Handlungsfreiheit bei der Festlegung der Teilbesteuerungssätze geniesse. Auch mit Blick auf die steuerliche Vielfalt der Schweiz und die zu berücksichtigenden Faktoren lasse sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben kein eindeutiges Teilbesteuerungsmass ableiten. Nach Auf-

fassung des Bundesamtes für Justiz wäre aber für Beteiligungen im Privatvermögen ein Teilbesteuerungsmass von 50 % auf ausgeschütteten Gewinnen, wie es der Nationalrat beschlossen hat, ohne kompensatorische Massnahmen verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche nunmehr die Vorlage im Differenzbereinigungsverfahren weiter berät, hat angesichts der Ergebnisse der Gutachten und nach Anhörung der Verfasser beschlossen, sich nochmals an die Kantone zu wenden und ihnen zwei Varianten zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und Aktionären zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die erste Variante entspricht dem Beschluss des Ständerates, wonach Dividenden im Geschäftsvermögen noch zu 50 % und im Privatvermögen zu 60 % besteuert werden sollen; die Teilbesteuerung soll allerdings nur für Anteilhaber gelten, die zu mehr als 10 % an einer entsprechenden Gesellschaft beteiligt sind. Die zweite Variante entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Bundesratsvorschlag. Sie verzichtet auf eine Mindestbeteiligung und beinhaltet eine Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen von 50 % und im Privatvermögen eine solche von 70 %. Die Kantone können die wirtschaftliche Doppelbelastung ebenfalls auf Stufe der Anteilhaber mildern. Die Kommission will ihre Beratungen so fortsetzen, dass die Vorlage in der Frühjahrsession 2007 wiederum im Ständerat behandelt werden kann.⁷

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, unterbreitete der Bundesrat den eidg. Räten mit Botschaft vom 17.05.2006⁸ eine Gesetzesvorlage, deren Ziel es war, vorerst in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweierdienerhepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. Dieses Gesetz wurde von den eidg. Räten in der Herbstsession 2006 unverändert ver-

5 Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.1, FStR 2006, 316 f., verwiesen.

6 www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=8802.

7 www.parlament.ch/print/homepage/mm-medienmitteilung.htm/wg?m_id=2007-01-12_076_01.

8 S. BBl 2006, 4471.

abschiedet.⁹ Die Inkraftsetzung der Sofortmassnahmen ist auf den 1.1.2008 vorgesehen. Sie sehen eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 50 % des Zweitverdienstes bis max. Fr. 12 500 und einen neuen Verheiratenabzug von Fr. 2500 vor. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

Im Dezember 2006 hat der Bundesrat nunmehr den zweiten Schritt eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems gelöst werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er vier Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen. Nach der Vernehmlassung sollen dem Parlament die notwendigen Grundlagen unterbreitet werden, damit es einen Grundsatzentscheid über die Besteuerungsform für Ehepaare treffen kann.¹⁰ Alle vier Modelle zielen auf ein Steuersystem ab, das den Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unabhängig vom gewählten Modell sollen möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden erreicht werden.

Modell 1 – modifizierte Individualbesteuerung: Bei der modifizierten Individualbesteuerung werden die Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt respektive der Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Die anderen Vermögenswerte, die daraus fliessenden Erträge sowie die privaten Schulden werden den Ehegatten unabhängig vom Güterstand zwingend je zur Hälfte zugewiesen. Um bei einem neuen Einheitstarif möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu realisieren, werden 3 Abzüge eingeführt: für Einverdienerhepaare (Einkommensabzug), für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende. Letztere können je nach Situation den Haushaltsabzug und den Alleinerziehendenabzug geltend machen. Laut Bundesgericht sind bei einer Individualbesteuerung Korrektive nötig, um einer Überbelastung namentlich der Einverdiener-Ehepaare entgegenzuwirken. Beim vorgeschlagenen Modell handelt es sich aufgrund der vorgesehenen Abzüge nicht mehr um eine reine, sondern um eine modifizierte Individualbesteuerung. (Bei der reinen Individualbesteuerung würde jede Person

unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive besteuert.)

Modell 2 – Vollsplitting: Bei einem Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert, wodurch der Satz einer tieferen Progressionsstufe zur Anwendung gelangt. Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen halbiert, oder, technisch gesagt, der Divisor ist 2. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen bei einem neuen Einheitstarif zu erreichen, werden auch bei diesem Modell Abzüge für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende eingeführt.

Modell 3 – Wahl zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung: Beim Modell mit Wahlrecht stehen den Ehepaaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl: einerseits ein Teilsplitting mit einem Divisor, der deutlich kleiner ist als 2 (das gemeinsame Einkommen wird zu demjenigen Satz besteuert, der für das Gesamteinkommen geteilt durch den Divisor massgebend ist), und andererseits eine reine Individualbesteuerung. Alle nicht Verheirateten oder getrennt Lebenden werden wie heute individuell besteuert. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu erzielen, sind ein Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und ein Abzug für Alleinerziehende vorgesehen.

Modell 4 – Neuer Doppeltarif: Beim neuen Doppeltarif wird an der gemeinsamen Veranlagung mit zwei verschiedenen Tarifen für Ehepaare und Unverheiratete festgehalten. Der Tarifverlauf wird jedoch neu festgesetzt. Zudem sind ein Verheiratenabzug und ein Zweiverdienerabzug vorgesehen. Beim Zweiverdienerabzug werden neu die Renteneinkommen den Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende Juni 2007.

1.3 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Am 23.6.2006 hat die Bundesversammlung das neue BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) verabschiedet. Dieses Gesetz, welches das geltende Anlagefondsgesetz ablöst, bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit den Regelungen der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes

9 S. BBI 2006, 8339.

10 www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html/?lang=de.

Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche Massnahmen.¹¹

Dieses Bundesgesetz ist auf den 1.1.2007 in Kraft getreten.¹²

1.4 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das von den eidg. Räten am 17.6.2005 verabschiedete Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) wird am 1.1.2008 in Kraft treten.¹³ Dieses sieht unter anderem bei geringfügigen Löhnen (bis zum Grenzbetrag gemäss Art. 7 BVG) ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vor. Die Erhebungskompetenz (auch für die Steuern) kommt in diesen Fällen ausschliesslich der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu.

1.5 Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG

In der Herbstsession 2006 hat der Nationalrat als Erstrat, gestützt auf einen entsprechenden Bericht seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5.5.2006¹⁴ und eine Stellungnahme des Bundesrates vom 30.8.2006¹⁵, eine parlamentarische Initiative angenommen, welche die Aufnahme einer Bestimmung im StHG vorsieht, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Mit dieser Initiative wird die Vorschrift wieder aufgenommen, welche bereits im Steuerpaket 2001 enthalten war, wegen dessen Ablehnung in der Volksabstimmung vom 16.5.2004 indessen nie Gesetz wurde.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates, welcher diese Initiative als Zweitrat behandelt, hat zunächst bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt und wird anschliessend die materielle Diskussion aufnehmen.

2 Kantone

2.1 Aargau

Die vom Grossen Rat des Kantons Aargau am 22.8.2006 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes ist in der

Volksabstimmung vom 26.11.2006 gutgeheissen worden. Damit tritt die in der letzten Ausgabe dargestellte Gesetzesrevision¹⁶ wie vorgesehen gestaffelt in den Jahren 2007, 2009 und 2010 in Kraft.

2.2 Appenzell Ausserrhodon

Mit Entscheid vom 12.9.2006¹⁷ hat das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Abstimmung vom 21.5.2006 betreffend das Gesetz über die Verwendung der ausserordentlichen Nationalbankgewinne (Nationalbankgold-Gesetz, NGG¹⁸) gutgeheissen. Aufgrund dieses Entscheids hat der Regierungsrat beschlossen, zwei separate Vorlagen über die Verwendung des Anteils am ausserordentlichen Nationalbankgewinn und die Teilrevision des Steuergesetzes zu unterbreiten.

Am 9.1.2007 hat der Regierungsrat die Vorlage über die Steuergesetzesrevision 2008 zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung beginnt Mitte Januar 2007. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Übernahme der verschiedenen Änderungen des harmonisierten Bundesrechts (Partnerschaftsgesetz, BG über die Schwarzarbeit, neues Stiftungsrecht, Kollektivanlagengesetz, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung);
- Erhöhung der Kinderabzüge sowie Einführung eines Ausbildungsabzugs im Umfang von höchstens zusätzlich Fr. 12 000, wobei ein Selbstbehalt von Fr. 2000 zu berücksichtigen ist;
- Reduktion der Steuerbelastung bei Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter: Anstelle der Rentensatzbesteuerung soll die Besteuerung neu aufgrund eines Stufentarifs erfolgen. Die einfache Steuer soll bei Kapitalleistungen bis Fr. 400 000 0,75 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1 % für die übrigen steuerpflichtigen Personen betragen. Bei einer Kapitalleistung über Fr. 400 000 ist eine einfache Steuer für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten von 1 % und für die übrigen steuerpflichtigen Personen von 1,3333 % geplant;
- Senkung der Vermögenssteuer: Für steuerbare Vermögen bis Fr. 250 000 soll die einfache Steuer neu 0,5 ‰ und für Vermögen über Fr. 250 000 0,6 ‰ betragen;
- Entlastung der Wohneigentümer durch eine generelle Reduktion des Eigenmietwertes um 10 %. Diese Entlastung wird auf Stufe Verordnung geregelt;

11 Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.3, FStR 2006, 318, verwiesen.

12 S. AS 2006, 5379.

13 www.evd.admin.ch/aktuell00120/index.html?lang=de&msg-id=7210.

14 S. BBl 2006, 7539.

15 S. BBl 2006, 7551.

16 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.1, FStR 2006, 320.

17 BGer 1P.223/2006.

18 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.2, FStR 2006, 160 f.

- Massive Senkung des Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Es wird eine Gewinnsteuer von proportional 6,6 % vorgeschlagen;
- Ermässigung der Steuerbelastung bei der Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen um 90 %.

2.3 Basel-Landschaft

Die vom Landrat am 21.9.2006 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes¹⁹ ist nach Ablauf der Referendumsfrist am 23.11.2006 rechtsgültig geworden. Die Gesetzesänderungen traten am 1.1.2007 in Kraft.

Der Regierungsrat hat Anfang Juli 2006 die Vorlage über die Reform der Unternehmensbesteuerung verabschiedet und bei den Parteien, Gemeinden und anderen interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht bei der Staatssteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 12 % vor. Heute kennt das Steuergesetz einen renditeabhängigen Tarif, der min. 6,5 % und max. 20 % beträgt. Eine Änderung bei der Gewinnbesteuerung ist nur auf kantonaler Ebene vorgesehen. Der proportionale Gewinnsteuersatz bei der Gemeindesteuer bleibt bei den bisherigen 2 % bis 5 % des Reingewinns. Der Gewinnsteuersatz bei neu gegründeten oder zugezogenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll in den ersten fünf Steuerjahren reduziert werden. Im 1. Steuerjahr beträgt der Steuersatz 6 % und steigt bis zum 5. Jahr auf 10,8 %. Erst der Gewinn des 6. Jahres der Steuerpflicht wird mit dem ordentlichen Steuersatz von 12 % besteuert.

Ferner soll der Kapitalsteuersatz bei der Staatssteuer nominell um die Hälfte auf 1 ‰ gesenkt werden. Im Gegensatz zum Gewinnsteuersatz sollen bei der Reduktion des Kapitalsteuersatzes auch die Gemeinden im gleichen Ausmass zu einer tieferen Kapitalsteuerbelastung beitragen. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeinden soll deshalb künftig nominell nur noch halb so hoch sein wie heute und 1,75 ‰ bis 2,75 ‰ betragen. Bei neu gegründeten oder zugezogenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Kapitalsteuer entsprechend der Regelung bei der Gewinnsteuer in den ersten fünf Jahren mit einem Faktor zwischen 0,5 und 0,9 multipliziert. Eine Reduktion der Kapitalsteuer ist auch bei Holding- und Domizilgesellschaften vorgesehen. Der bisher auf Holdinggesellschaften angewendete Steuersatz von je 0,25 ‰ für Kanton und Gemeinde soll auf je

0,1 ‰ gesenkt werden. Bei den Domizilgesellschaften soll der heutige Kapitalsteuersatz von je 1 ‰ für Kanton und Gemeinde um die Hälfte auf je 0,5 ‰ gesenkt werden.

Als weitere Massnahme ist vorgesehen, dass Unternehmen betriebliche Verluste mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sollen zudem die Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz mit dem Halbsatzverfahren besteuert werden, sofern die berechnete Person mit mind. 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

Die Vernehmlassungsfrist ist am 31.10.2006 abgelaufen. Die Auswertungen der Vernehmlassungsergebnisse sowie allfällige Anpassungen sind noch im Gange. Im Jahr 2007 sind die parlamentarischen Arbeiten im Landrat geplant. Die Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform ist auf den 1.1.2008 vorgesehen.

2.4 Bern

Der Regierungsrat verabschiedete im Oktober 2006 die Steuergesetzesrevision 2008. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates unterstützte grundsätzlich die Vorlage des Regierungsrates, setzte teilweise jedoch andere Akzente. Entgegen dem Antrag der Regierung – der ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsah – sollen alle Änderungen in einem Schritt in Kraft treten.

Von der Gesetzesrevision sollen sämtliche natürlichen Personen profitieren. In erster Linie führt die Revision zu einer spürbaren Entlastung der Familien und des Mittelstandes. Hiefür sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- hälftiger Ausgleich der kalten Progression;
- Senkung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000;
- Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 4400 auf Fr. 6000;
- Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 1500 auf Fr. 3000;
- Erhöhung des zusätzlichen Versicherungsabzuges pro Kind von Fr. 600 auf Fr. 700.

Gegenüber der Vorlage des Regierungsrates hat die vorberatende Kommission bei den Einkommenssteuertarifen eine Senkung des max. Steuersatzes von 6,1 % auf 6 % beschlossen. Anpassungen hat die Kommission auch beim neu eingeführten Teilbesteuerungsverfahren vorgenommen. Während die Entlastung der Dividendenerträge von 40 % auf 50 % erhöht wurde, hat die Kommission die Entlastung bei der Vermögenssteuer auf entsprechenden Beteiligungen von 40 % auf 20 % reduziert. Bei der Vermögenssteuer hat die Kommission als Ausgleich

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.3, FSr 2006, 321.

für die Aufhebung der bisherigen Vermögenssteuerbremse eine weitergehende Senkung des Vermögenssteuertarifs beschlossen.

Die 1. Lesung im Grossen Rat erfolgt im Januar 2007. Das teilrevidierte Gesetz soll am 1.1.2008 in Kraft treten.

2.5 Freiburg

Der Grosse Rat hat am 3.11.2006 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht (erster Teil der Unternehmenssteuerreform II, Änderung des BVG, Partnerschaftsgesetz sowie letzte Anpassungen an das Behindertengleichstellungsgesetz);
- Im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht sollen neu freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an steuerbefreite Institutionen bis 20 % der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig sein (der Mindestbetrag beträgt Fr. 100);
- Stillstand der Fristen während der Gerichtsferien.

Die Teilrevision trat am 1.1.2007 in Kraft.

2.6 Genf

Der Regierungsrat des Kantons Genf hat am 6.9.2006 das Gesetzesprojekt Nr. 9903 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vereinigung der bestehenden fünf Gesetze betr. die Besteuerung der natürlichen Personen (Einkommen und Vermögen) in einem einzigen Erlass;
- Korrektur von Verstössen gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes, nämlich:
 - Abschaffung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs für AHV/IV-Rentner. Zu erinnern ist daran, dass die Gesetze im Kanton Genf nicht einen Sozialabzug von den steuerpflichtigen Einkünften vorsehen. Vielmehr werden auf einem Betrag, der von der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen abhängt, die gewöhnlichen Tarife zur Anwendung gebracht, und dieses Ergebnis wird direkt von der Einkommenssteuer abgezogen;
 - Einführung einer teilweisen Steuerbefreiung von gewissen Renten der 2. Säule, basierend auf Art. 204 DBG, mit dem Ziel, die vorgängig erwähnte Massnahme teilweise zu kompensieren. Seit dem 1.1.2001 sind im Kanton Genf alle Renten der 2. Säule vollumfänglich einkommenssteuerpflichtig;
 - Berücksichtigung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten mittels eines Abzugs vom steuerpflichtigen Einkommen anstelle des Zusatzbetrages für die Berechnung des nach geltendem Recht bestehenden Steuerabzugs;

- Festlegung einer Obergrenze für den Abzug der Krankenkassenprämie, und zwar auf die Höhe der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenversicherung (inkl. Unfalldeckung), unter Berücksichtigung der drei Altersklassen. Die zurzeit geltenden Gesetze des Kantons Genf sehen eine vollumfängliche Abzugsfähigkeit der effektiven Prämien ohne Obergrenze vor.
- Wiederverteilung der durch die oben erwähnten Massnahmen zu erzielenden zusätzlichen Steuereinnahmen mittels einer Reduktion der Progression im Steuertarif;
- Abschaffung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs bei Kinderbetreuungskosten (bei Steuerpflichtigen mit Kindern unter 12 Jahren). Diese Massnahme soll kompensiert werden durch eine Erhöhung des Zusatzbetrages für die Berechnung des Steuerabzugs bei den Familienlasten.

Das Gesetzesprojekt befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Kommission in Bearbeitung. Das Inkrafttreten ist noch offen.

2.7 Glarus

Auf den 1.1.2007 sind die von der Landsgemeinde am 7.5.2006 beschlossenen Änderungen in Kraft getreten.²⁰ Die Landsgemeinde 2007 wird über die Steuerstrategie des Regierungsrates sowie über eine Entlastung bei den natürlichen Personen (insbesondere Familien mit Kindern) befinden. Im Weiteren soll der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II ins kantonale Recht übernommen werden, ebenso das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Quellensteuer) im Rahmen des BG gegen die Schwarzarbeit.

2.8 Graubünden

Die Referendumsfrist des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)²¹ ist am 13.12.2006 unbenutzt abgelaufen. Somit ist es am 1.1.2007 in Kraft getreten.

Ausserdem wird das kantonale Steuergesetz teilrevidiert. Der Grosse Rat hat die entsprechende Vorlage in der Oktobersession 2006 verabschiedet. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die gesamtschweizerisch höchste Steuerbelastung der juristischen Personen wird deutlich reduziert. Bei der Gewinnsteuer wird der heutige Steuertarif mit progressiven Steuersätzen beibehalten, jedoch

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.6, FStR 2006, 162.

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/3, Abschn. 2.8, FStR 2006, 241 f., und 2006/4, Abschn. 2.6, FStR 2006, 322.

das Maximum der Gewinnsteuer reduziert und neu auf 7 % festgelegt.

- Die Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen und dem Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben.
- Bei der Einkommenssteuer wird ein neuer Tarif geschaffen, der Personen mit sehr tiefem Einkommen entlastet, indem der Tarif erst bei einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 15 000 beginnt. Für Ehegatten und Einelternfamilien ist die Einführung des Teilsplittings mit einem Divisor von 1,9 vorgesehen. Der Familienabzug soll dafür gestrichen und der Zweiverdienerabzug auf Fr. 500 reduziert werden.
- Der Kinderabzug wird erhöht und beträgt neu Fr. 5000 für Kinder im Vorschulalter und Fr. 8000 für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung zu Hause. Für Kinder, die sich während der Woche an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, beläuft er sich neu auf Fr. 14 000. Zudem wird der Abzug für die effektiven Kosten der Kinderbetreuung erhöht und bei einem Selbstbehalt von Fr. 500 auf maximal Fr. 6000 festgelegt.
- Bei den Liegenschaftsunterhaltskosten wird die im Bund und in der überwiegenden Mehrheit der Kantone geltende Wechselpauschale eingeführt.
- Der Eigenmietwert kann dort, wo er im Verhältnis zu den Bareinkünften einen hohen Betrag ausmacht, zu Liquiditätsproblemen führen (z. B. bei Rentnern, die in einem grossen Eigenheim leben und nur über geringe Einkünfte verfügen). Deshalb wird künftig beim Eigenmietwert in Härtefällen eine Reduktion möglich sein.
- Die direkten Nachkommen, die Konkubinatspartner und die registrierten Partner sollen (wie schon die Ehegatten) von den Nachlass- und Schenkungssteuern befreit werden. Für die übrigen Empfänger wird ein Proportionaltarif von 10 % eingeführt.
- Bei Kapitalabfindungen aus Vorsorge wird die Maximalbelastung reduziert, und zwar von 5,2 % auf 2,6 % für Ehegatten und von 6 % auf 4 % für die übrigen Steuerpflichtigen.
- Mit der Revision werden auch die verschiedenen Änderungen des harmonisierten Bundesrechts übernommen. So erfolgen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz, das BG gegen die Schwarzarbeit, den ersten Teil der Unternehmenssteuerreform II und an das Kollektivanlagengesetz. Die Rechtsweggarantie wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes umgesetzt.

Der Grosse Rat hat es nach intensiver Diskussion abgelehnt, die sehr umfassende Teilrevision dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Die Frist für das fakultative Referendum läuft bis zum 31.1.2007. Die Teil-

revision soll am 1.1.2008 in Kraft treten, wobei die Regierung die Möglichkeit hat, einzelne Bestimmungen (z. B. Partnerschaftsgesetz) früher in Kraft zu setzen.

2.9 Luzern

Das Referendum gegen die Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) vom 11.9.2006²² ist zustande gekommen. Das Volk wird am 11.3.2007 über die Vorlage abstimmen.

2.10 Nidwalden

Die Nidwaldner Regierung hat im Dezember 2006 ihre Steuerstrategie 2008 vorgestellt.²³ Der Kanton soll im Steuerwettbewerb wieder eine Vorreiterrolle spielen. Geplant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Die einfache Vermögenssteuer soll von 0,35 % auf 0,3 % gesenkt werden. Damit hätte Nidwalden schweizweit die tiefsten Vermögenssteuern.
- Erträge aus Wertschriften sollen generell zu einem um 20 % reduzierten Satz besteuert werden.
- Geplant ist eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf qualifizierten Beteiligungen um 70 % (bisher 50 %).
- Für alle Gemeinden sollen eine feste Gewinnsteuer von 9,5 % und eine feste Kapitalsteuer von 1 % eingeführt werden.
- Bei Unternehmensnachfolgen sollen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Schwellenwerte von Beteiligungen von derzeit 40 % auf 20 % reduziert werden.

Die Vorschläge der Regierung werden nun in die Vernehmlassung geschickt.

2.11 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat der Vorlage betreffend die Neuorganisation des Steuerwesens²⁴ am 13.11.2006 zugestimmt. Gleichzeitig hat er entschieden, dass diese dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Die Abstimmung ist auf den 11.3.2007 angesetzt. Zudem wurde gegen die Vorlage staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben.

Die Regierung plant bei den Unternehmenssteuern eine Revision des Steuergesetzes. Die bisher abgestufte Gewinnsteuer soll in eine proportionale Steuer von höchstens 6 % umgewandelt und die Kapitalsteuer von heute

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.7, FStR 2006, 323 f.

23 S. NZZ vom 14.12.2006, S. 16.

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.9, FStR 2006, 324.

1,5 ‰ auf 0,5 ‰ gesenkt werden. Die Steuersenkung soll ab 2008 wirksam werden.

2.12 Schwyz

Der Hauseigentümergebiet des Kantons Schwyz lanciert gleichzeitig zwei Volksinitiativen. Mit der ersten soll die Handänderungssteuer abgeschafft werden. Deren Ertrag von durchschnittlich Fr. 12 Mio. floss bisher den Gemeindekassen zu. Die Initianten sind der Meinung, der Steuerausfall sei den Gemeinden grösstenteils durch den Kanton zu kompensieren. Die zweite Initiative sieht deshalb vor, dass der Anteil der Gemeinden am Ertrag der kantonalen Grundstückgewinnsteuer um 3 weitere Zehntel erhöht werden soll. Nach geltendem Recht wird die Hälfte des Grundstückgewinnsteuerertrags via Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.

Der Kantonsrat hat entgegen dem Antrag der Regierung ein Postulat erheblich erklärt, das die Publikation der für die Vermögenssteuerschätzungen verwendeten Landwerte fordert. Eine Interpellation verlangt Auskunft zum «Fall Masoni» bzw. zum Umgang des Kantons Schwyz mit Familienstiftungen.

2.13 Solothurn

Der Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes, der zahlreiche Steuerentlastungen vorsieht²⁵, hat in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung erfahren. Ein Teil der befürwortenden Stimmen möchte jedoch auf die geplante zeitliche Staffelung der Entlastungen verzichten und das ganze Paket sofort umsetzen. Zahlreiche Gemeinden hingegen befürchten, dass sie die geplanten Entlastungen nicht verkraften können und deshalb ihren Steuerfuss erhöhen müssten. Der Regierungsrat wird die Vorlage überarbeiten und noch im ersten Quartal 2007 Botschaft und Entwurf zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Die Revision soll auf den 1.1.2008 in Kraft treten.

In der Dezembersession 2006 hat der Kantonsrat einen Auftrag, wonach der Regierungsrat im Rahmen der im Gang befindlichen Revision des Steuergesetzes degressive Steuersätze für hohe Einkommen vorzusehen habe, mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

2.14 Thurgau

Die Regierung hat im November 2006 eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Schwerpunkte sind Entlastungen für den Mittelstand und

für Unternehmen. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Übernahme von verschiedenen Änderungen des harmonisierten Bundesrechts (Partnerschaftsgesetz, BG gegen die Schwarzarbeit, Rechtsweggarantie, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, neues Stiftungsrecht);
- Ausdehnung der Ersatzbeschaffungsregelung, indem die Notwendigkeit der Reinvestition in funktionell gleiche Anlagegüter entfallen soll;
- Änderung des Einkommenssteuertarifs: Einkommen zwischen Fr. 50 000 und Fr. 150 000 sollen entlastet werden. Im Weiteren soll die teilweise Mehrbelastung der Alleinstehenden aus der Steuergesetzrevision 2005 abgebaut werden;
- Einführung von Steuererleichterungen für Liquidationsergebnisse bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge: bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, bei allen übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 50 000 auf Fr. 75 000 und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind zusätzlich von Fr. 40 000 auf Fr. 50 000;
- Einführung eines proportionalen Vermögenssteuersatzes von 1,1 ‰;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Die Gesetzesrevision soll in den Jahren 2008 und 2009 gestaffelt in Kraft treten. Die Steuersenkungen sind ausserdem nur vorgesehen, wenn die Entlastungen durch den neuen Finanzausgleich im Jahr 2008 wirksam werden.

2.15 Uri

Das Volk hat im November 2006 der Revision des Steuergesetzes²⁶ deutlich zugestimmt. Die Änderungen traten deshalb am 1.1.2007 in Kraft.

Im Jahr 2009 ist eine Totalrevision des Steuergesetzes vorgesehen. Geplant sind in erster Linie Steuersenkungen bei den natürlichen Personen. Die einzelnen Massnahmen sind noch nicht konkretisiert.

2.16 Waadt

Der Grosse Rat hat im Dezember 2006 eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuern verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen sind:

25 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.11, FStR 2006, 324.

26 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.13, FStR 2006, 325.

- Übernahme der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung. Im Gegensatz zum DBG wurde im kantonalen Recht keine Rückwirkung vorgesehen;
- Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Besteuerung von Kapitaleistungen im Todesfall;
- Erfassung der konzessionierten Transportunternehmen mit der Grundstückgewinnsteuer und der ergänzenden Grundsteuer für juristische Personen;
- Reduktion der Kapitalsteuer von Verwaltungsgesellschaften von 0,75 % auf 0,1 %;
- Anpassung der Normen über die Mitwirkung an einer Steuerhinterziehung an das Bundesrecht.

Diese Änderungen traten am 1.1.2007 in Kraft.

2.17 Zug

Mit einem Ja-Anteil von 64 % stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zug am 26.11.2006 der Teilrevision des Steuergesetzes²⁷ zu. Die Gesetzesänderungen traten am 1.1.2007 in Kraft.

2.18 Zürich

Eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes, die demnächst vom Regierungsrat verabschiedet wird, sieht verschiedene Anpassungen an das Bundesrecht vor. Im Wesentlichen geht es um DBG- und StHG-Änderungen, die im Zusammenhang mit den nachstehenden Bundesgesetzen erfolgten: BG über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen, neues Stiftungsrecht, BG gegen die Schwarzarbeit, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung und BG über die kollektiven Kapitalanlagen.

Der Regierungsrat hat am 6.12.2006 zuhanden des Kantonsrates das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes verabschiedet. Dabei werden auch das kantonale Steuergesetz und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz angepasst. Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Anpassungsgesetzes findet Art. 3 Abs. 4 StHG in der Fassung des Partnerschaftsgesetzes vom 18.6.2004 ab der Steuerperiode 2007 direkt Anwendung. Allerdings bringt die zürcherische Regelung, wonach Ehegatten erst in der auf die Heirat folgenden Steuerperiode gemeinsam besteuert werden, es mit sich, dass auch im Jahr 2007 eingetragene Partnerinnen oder Partner erst ab der Steuerperiode 2008 gemeinsam besteuert werden.

Sodann hat der Regierungsrat zu einem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates (WAK-KR) über zwei parlamentarische Initiativen Stellung genommen, mit denen für die Besteuerung der Ehepaare – anstelle des geltenden Doppeltarifs – ein Vollsplitting verlangt wurde. Die WAK-KR hatte die parlamentarischen Initiativen abgelehnt und dafür einen Gegenvorschlag vorbereitet. Dieser Gegenvorschlag sieht die Einreichung einer Standesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesvorschlags für das StHG vor. Danach hätten die Ehegatten ein Wahlrecht, anstelle der gemeinsamen eine getrennte Veranlagung zu verlangen, wobei das Wahlrecht vor der Steuerperiode ausgeübt werden müsste. Art. 11 Abs. 1 StHG wäre danach durch folgende neuen Bestimmungen zu ersetzen (Art. 11 Abs. 1 - Abs. 1^{quater}):

«¹ Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden. Das kantonale Recht bestimmt, ob die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife für alleinstehende und verheiratete Personen vorgenommen wird. Vorbehalten bleibt Abs. 1^{quater}.

^{1bis} Eine angemessene Ermässigung ist auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zu gewähren, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Eine solche Ermässigung entfällt jedoch, wenn Konkubinatspartner mit gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen; in diesen Fällen bleibt Abs. 1^{ter} vorbehalten.

^{1ter} Konkubinatspartner, die mit gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, werden wie verheiratete Personen besteuert, wenn sie vor der Steuerperiode bei der Steuerbehörde einen gemeinsamen schriftlichen Antrag stellen und eine gemeinsame Steuererklärung einreichen.

^{1quater} Verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden wie alleinstehende Personen besteuert, wenn sie vor der Steuerperiode bei der Steuerbehörde einen schriftlichen Antrag stellen und getrennte Steuerklärungen einreichen. In diesen Fällen werden keine Unterhaltsbeiträge berücksichtigt.»

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme sowohl die parlamentarischen Initiativen als auch – unter Verweis auf die Vorlage des Bundesrates zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung – den Gegenvorschlag der WAK-KR abgelehnt.

Im Übrigen kann angemerkt werden, dass die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre» zustande gekommen ist. Damit wird im Kanton Zürich die Abschaffung der Pauschalbesteuerung verlangt.

27 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.17, FStR 2005, 312, und 2006/2, Abschn. 2.13, FStR 2006, 164.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Finnland

Das am 19.4.2006 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des DBA mit Finnland ist am 1.12.2006 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen des DBA finden ab dem 1.1.2007 Anwendung. An verbundene Unternehmen bezahlte Dividenden dürfen, sofern die Beteiligung mindestens 20 % beträgt, bereits ab dem 1.1.2006 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft besteuert werden.

Frankreich

Am 23.11.2006 konnte in Paris ein Zusatzprotokoll zur Änderung des DBA zwischen der Schweiz und Frankreich aus dem Jahre 1966 paraphiert werden. Art. 11 Abs. 2 lit. b (ii) und (iii) wurden dahingehend modifiziert, dass das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats der die Dividenden empfangenden Gesellschaft auch dann gilt, wenn an dieser direkt oder indirekt Personen interessiert sind, die weder in den Vertragsstaaten noch in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Dies gilt jedoch nur unter dem Vorbehalt des Nachweises, dass die Gesellschaft nicht einzig aus dem Grunde eingerichtet wurde, die Entlastung aufgrund von Art. 11 Abs. 2 lit. b (i) zu erlangen. Nach Art. 14 (limitation on benefits) können Abkommensvorteile (ausserhalb der in Art. 11 Abs. 2 lit. b [ii] und [iii] genannten Fälle) von Personen beansprucht werden, soweit diese direkt oder indirekt nicht mindestens zur Hälfte nicht-abkommensberechtigten Personen zukommen und nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass die Vorgehensweise einzig zum Zwecke der Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen gewählt wurde. Art. 27 sieht neu, auf Antrag des Steuerpflichtigen, ein Schiedsverfahren zur Lösung von Verrechnungspreisfällen (innerhalb einer Gesellschaft wie auch zwischen Konzerngesellschaften) vor, sofern sich die Vertragsstaaten nicht innerhalb von 3 Jahren seit Einleitung des Verständigungsverfahrens einigen. Art. 28 sieht eine Amtshilfe vor, die den Informationsaustausch in Fällen von Steuerbetrug erlaubt. Ebenso vorgesehen ist ein Informationsaustausch (unter Wahrung des Bankgeheimnisses) betreffend Holdinggesellschaften. Art. 7 des Zusatzprotokolls sieht zudem eine automatische Meistbegünstigung für weitergehende Amtshilfeklauseln vor, die mit anderen EU-Mitgliedstaaten vereinbart werden. Zudem hat sich die Schweiz verpflichtet, bei weitergehenden Amtshilfeklauseln, die mit OECD-Mitgliedstaaten vereinbart wurden, die nicht EU-Mitgliedstaat sind, Neuverhandlungen über Art. 28 aufzunehmen.

Spanien

Sowohl National- als auch Ständerat haben in der Wintersession 2006 das am 29.6.2006 mit Spanien para-

phierte Protokoll zur Änderung des DBA genehmigt. Das Genehmigungsverfahren ist auf spanischer Seite zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen. Es wird damit gerechnet, dass dies im Frühling 2007 erfolgt. Das Revisionsprotokoll tritt 3 Monate nach Erhalt der spanischen Notifikation in Kraft.

Türkei

Am 18.10.2006 wurde in Ankara, nachdem im Jahre 1986 mit den Verhandlungen begonnen worden war, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens paraphiert. Das DBA folgt sowohl formell als auch materiell weitgehend dem OECD-Musterabkommen, sieht jedoch einzelne Besonderheiten vor. Eine Bauausführung oder Montage sowie deren Überwachung begründet eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 6 Monate überschreitet (Art. 5). Die Erbringung von Dienstleistungen begründet eine Betriebsstätte, wenn sie innerhalb einer Frist von 12 Monaten während mehr als 183 Tagen in einem Vertragsstaat ausgeübt wird (Art. 5 und 14). Für Dividenden sieht Art. 10 eine Quellensteuer von 15 % (für Aktien im Streubesitz) bzw. 5 % (für Beteiligungen von mindestens 20 %) vor. Auf Gewinnausschüttungen von Betriebsstätten darf eine Quellensteuer (branch profits tax) von maximal 5 % erhoben werden. Für Zinsen sieht Art. 11 vier verschiedene Quellensteuersätze vor: 0 % für Zinsen an Vertragsstaaten oder ihre Zentralbank, 5 % für Zinsen auf Darlehen mit Exportrisikogarantie, 10 % für von Banken ausgerichtete Zinsen und 15 % für in allen anderen Fällen ausgerichtete Zinsen. Nach Art. 12 darf auf Lizenzgebühren eine Quellensteuer von maximal 10 % erhoben werden. Ziff. 3 des Protokolls sieht zudem eine fiktive Steueranrechnung (matching credit) von 5 % für Zinsen und Leasinggebühren sowie Ziff. 4 des Protokolls eine fiktive Steueranrechnung für Lizenzgebühren von 10 % für längstens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vor. In Art. 26 wurde schliesslich eine Amtshilfeklausel vereinbart, die den Informationsaustausch in Fällen von Steuerbetrug erlaubt.

Österreich

Die Referendumsfrist für das Revisionsprotokoll ist am 25.1.2007 abgelaufen. Das Protokoll tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden (dieser erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2007) in Kraft und ist anwendbar ab dem 1.1.2006. In Fällen, in denen sich für die Steuerpflichtigen insgesamt eine höhere Gesamtbelastung ergeben würde, findet die Neuregelung erst auf den 1.1.2007 Anwendung. Die in Art. II des Protokolls vorgesehene Regelung zur Vermeidung von Härten bei der Wegzugsbesteuerung findet rückwirkend auf Ansässigkeitswechsel statt, die seit dem 1.1.2004 stattgefunden haben. Auskunftersuchen können für Betrugsdelikte, die in den Jahren nach dem 1.1.2008 begangen werden, gestellt werden.